Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 8

Artikel: Das Acetylengas u. seine Anwendung im gewöhnlichen Leben

[Schluss]

Autor: J.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579171

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

handelt, die Interessengegensätze geltend und treten der Aussührung hindernd in den Weg. In diesem Zeits punkt ist auch öfter der wünschbare Einfluß der Interessen= kreise auf die Gesetze nicht mehr zu erzielen.

Gestützt auf vielfach gemachte derartige Erfahrungen mußte unser Centralvorstand daran festhalten, daß vor allem die leitenden Grundfäte der anzuftrebenden Bundes= gesetze vereinbart und erst dann untersucht werden solle, ob zur Durchführung dieser vereinbarten Gesetzesprojekte eine Berfaffungsrevision notwendig sei und in welcher Weise überhaupt weiter vorgegangen werden könne.

Nachdem sich der Centralvorstand des Vereins schweizer. Geschäftereisender dieser Auffassung nicht an= schließen konnte und wir aus der gewechselten Korre= spondenz annehmen mußten, daß er es vorziehen würde, selbständig vorzugehen, wollten wir seinem Streben nicht hindernd in den Weg treten. Wir konnten ander= seits sein Vorgehen schon deshalb nicht unterstützen, weil sich die angeordnete Unterschriftensammlung auf eine bloße "Kundgebung" beschränkt. Die Unterzeichner der "Bolkspetition" wollen die zuständigen Behörden blos ersuchen, die bezüglichen Bundesgesetze an Hand zu nehmen, ohne irgendwelche rechtliche Verbindlichkeit, wann und wie dies geschehen solle. Wir unserseits wären dagegen gerne bereit gewesen, ein in aller gesetlichen Form gestelltes Initiativbegehren, bas die Behörden zur Behandlung der darin formulierten Postulate zwingt, mit aller Energie zu unterstützen. Wir wünschen der Petition des Vereins schweizer. Geschäftsreisender guten Ersolg, glauben aber nicht, daß die von ihm bevorzugte Form der bloßen Kundgebung, auch wenn diese durch noch so viele tausend Unterschriften unterstützt wird, eine bessere Wirkung bei den zuständigen Behörden haben werde, als unsere schon vor Jahren wiederholt offiziell kundgegebenen Vereinsbeschlüffe ober die von beiden Verbänden gemachte Eingabe vom letten Jahr.

Im Interesse des von unsern Jahresversammlungen verlangten zielbewußten Vorgehens glaubte unfer Cen= tralvorstand nicht anders handeln zu dürfen. Indem wir den eingenommenen Standpunkt unfern Sektionen hiemit zur Kenntnis bringen, wollen wir es immerhin ganz Ihrem Ermeffen anheimstellen, das Vorgehen des Bereins schweizer. Geschäftsreisender zu unterstützen oder nicht.

Mit freundeidgenössischem Gruß!

Bern, den 15. Mai 1900.

Für den Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins:

Der Bräsident:

Der Sekretär:

J. Scheidegger.

Werner Rrebs.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) nachbruck verboten.

Die Bergrößerung der Scheune beim Bestalogihause in Schönen-werd in Seegraben an Baumeister Eduard Hafner in Burich (um 14,100 Franken).

Dengstenscheme in Schlipfheim. Grb- und Maurerarbeiten an Franz Stalber, Baugeschäft in Schüpfheim; Zimmerarbeiten inklusive

Bedachung an J. Baumeler-Wespi, Baumeister in Schüpsheim.
Maurer- und Zimmerarbeit für die Festhütte, sowie Schieß- und Scheibenstand sir das ihurg. kantonale Schükzenseit in Amrisweil wurde an St. Casagrande, Baugeschäft in Amrisweil vergeben.

Bier Wohnhäuser der "Eigenheim-Gesellschaft eidg. Kostbeamter Settion Chur". Maurerarbeiten an Gruber u Co., Baumeister in Chur.

Chur; Granittieferung an Daldini u. Rossi in Osogna; Kunststein-lieferung an David Streuli in Zürich III; Zimmerarbeit an Kasp. Kissel in Chur; Schreiner: und Glaserarbeiten an Ulrich Trippel in Chur.

Umban der Fabrik Murkart bei Frauenseld. Zimmerarbeiten an A. Bischof in Mazingen; Spenglerarbeit an E. Angst in Frauenseld; Schlosserarbeiten an J. Tuchschmid in Frauenseld; Lieferung der T-Balken an Knecktli u. Co. in Zürich; Glaserarbeiten an G. Müller in Frauenfeld.

Kirche Oberwhl-Zug. Fußboden an Josef Gabriel, Zimmer-n in Oberwhl-Zug. Brusttäfer an Anton Lang, Schreiner in mann in Obermyl-Jug. Brusttäser an Anton Lang, Schreiner in Obermyl-Jug. Kurplat Rorschach, Erstellung einer Pfahlreihe an Joh. Meher,

Bimmermeifter in Rorichach.

Erweiterung des Friedhofes zu St. Beter=Samaden. Erd= und

Maurerarbeiten an Gebrüder Caprez in Pontresina.
Unterbau für den neuen Gilterbahuhof samt Bahnilberbrildung bei St. Leonhard in St. Gallen an Stephan Rossi, Bauunternehmer in St. Gallen.

Lieferung von vieradfigen Motorwagen für den ele'trifden Betrieb der Strafenbahnen der Stadt Bern murbe ber fcmeigerifchen Industriegesellschaft Neuhausen bei Schaffhausen, und diejenigen der zweiachsigen Motorwagen der Firma Geißberger u. Cie. in Schlieren übertragen

Eleftritrizitätswert Laufanne. Die Lieferung der Rabel für das Ret der Stadt Laufanne wurde der Fabrit elettrijcher Kabel in

Cortaillod übertragen.

Die Strafenverbreiterung Caftiel-Laugwies an die Baufirma 3. Cafty u. Cie. in Trins.

Das Acetylengas

u. seine Anwendung im gewöhnlichen Leben.

4. Das Acethlengas als Beizmaterial.

(Rorrefp.)

Beim Brenner einer gewöhnlichen Leuchtflamme ent= wickelt sich weniger Wärme, wenn sie mit Acetylengaß, statt mit Leuchtgas gespeist wird. Doch ändert sich dies Verhältnis unter besonderen Umständen und zwar zu Gunften des Acetylens. Um einen Liter Wasser bei gewöhnlicher Temperatur auf 100 Grad zu erhiten, braucht es etwa 40-45 Liter Steinkohlengas. Den gleichen Effekt bringt man aber mit 10-17 Liter Acetylengas zu wege. Die Schwankungen rühren wesent= lich von der Qualität des Carvides her, was darauf hindeutet, daß andere mitaufsteigende Materialien die Heizkraft des Acetylens erhöhen können. Um die Heizkraft der Acetylenflamme zu erhöhen, gibt es unter



Zuführung der Luft auf natürlichem Wege, also ohne tünstliche Nachhülfe mit Windflügeln, Pumpen und dergleichen nur 2 Arten, einmal, indem man die erhipte Luft der Flamme dirett zuführt und dann, indem man der kalten Luft durch eigene Kanale oder Deffnungen in eigens dazu hergestellten Brennern vor dem Ver= brennen Zutritt zum Acetylengas gestattet (Bunsenbren= ner), das erste System gibt eine weiße, das letzere eine blasse Flamme. Auf das erste System gründet sich das Patent von Hartmann in St. Fiden für seine Roch= und Heizapparate. Nach diesem System werden Rochapparate in verschiedenen Größen, sowie Bügelapparate und Defen zum Heizen von Zimmern, ferner Löthapparate für Weichlöterei geliefert. Wenn wir recht berichtet sind, hat die Firma Baumberger & Senstleben in Zürich ebenfalls patentierte Roch- und Beizöfen und zwar mit Bunfenbrennern.

Durch Zuführung mit Luft auf künstlichem Wege, also mit Windflügel oder Pumpen, kann mit Acetylen= gas eine sehr hohe Temperatur erreicht werden, die ausreicht zum Schmelzen von Messingdraht, Schlagloth u. s. f. und somit zur Hartlötherei für kleine Gegenstände sich ganz gut eignet, sowie zum Berarbeiten von kleinen Glasgegenständen, ferner zum Reparieren kleiner Stahlwerkzeuge für Kleinmechaniter, Uhrmacher Apparate hiefür kann man ebenfalls bei hartmann in St. Fiden beziehen und find dort immer solche aufgestellt. Aus allem diesem geht hervor, daß das Acetylen auch für die Heizindustrie sich eignet. Allerdings ist die Sache erst im Ansangsstadium, aber die Zukunft wird auch da noch die nötigen Verbefferungen bringen und somit die Acetylengasindustrie ein weiteres Feld erringen. Die Fachlitteratur ist arm an erakten Daten für Acetylengas als Heizmaterial. Da man nun heute Verbrennungseinrichtungen erhalten tann, die bei künftlicher Luftzusuhr eine absolute Ver= brennung garantieren, so wäre es gewiß am Plate, wenn ein gelehrter Fachmann hierüber exakte Forschun= gen machen würde. Dies würde der Weiterentwicklung der Heizapparate für Acethlen wesentlich Vorschub leisten.

5. Schlugbemerkungen über die polizeilichen verordnungen über Acetylengasanlagen. In ihren Hauptbestimmungen stimmen dieselben so ziemlich überall überein. Sie verlangen, soweit nicht eigene spezielle, nur für diesen Zweck vorhandene, isolierte Gebäulich= feiten sich vorfinden und sie also in einem bewohnten Privathause aufgestellt werden, daß für die Aufstellung von Gasapparaten nur Lokale im Souterrain verwendet werden, die dem gewöhnlichen Publikum nicht zugäng= lich find ; daß diese Lotale gut ventiliert seien und mit Licht nicht betreten werden dürfen, daß die Gasapparate noch speziell mit einem Verschlag oder Umhüllung versehen sein muffen, damit nicht unberufene Personen baran herumhantieren können. Das Carbid soll in gut schlie-Benden metallenen Büchsen aufbewahrt und größere Quantitäten nur in seuersichern, isolierten Gewölben untergebracht werden; endlich soll jede Anlage vor dem Gebrauch burch einen vom Staate bezeichneten Fachmann untersucht werden. Jeder nur einigermaßen Ersahrene wird zugeben müssen, daß alle diese Forde-rungen durchaus gerechtsertigt sind. In der That wird hauptsächlich nur die eine Bestimmung, daß das Lokal nicht mit Licht betreten werden dürfe, als lästig em= pfunden und daher auch oft übertreten und zwar hauptlächlich beim Wirtschaftsbetrieb. Nach meiner Ansicht und Ueberzeugung könnte da leicht Wandel geschaffen werden, wenn vom Verschlag aus, in dem der Gasapparat untergebracht wird, eine 8—10 cm weite Blech= rohrleitung als Abführungsrohr ins Freie eingeschaltet

würde, damit alles schädliche Gas direkt ins Freie und nicht in das bezügliche Souterrain gelangen könnte. Im fernern möchte ich dringend Jedermann empfehlen, den Gasapparat nur bei Tag zu entleeren und wieder zu füllen und bei vorkommenden Störungen nur bei Tag dieselben zu beseitigen und jedenfalls das bezüg= liche Lokal nur mit einer Laterne zu betreten und die= felbe ftets tief zu halten und nur auf den Boden zu ftellen und niemals aufzuhängen Es müßte dann sonderbar zugehen, bis sich so noch eine Explosion ereignen Jede Gasleitung sollte mit einem Haupthahn, fönnte. sowie mit einer Entleerungsleitung ins Freie versehen sein, um bei einem drohenden Brandsall ben Gasometer entleeren zu können. Beides trifft man an den wenigsten Leitungen. Ift der Gasometer leer, so ist keine Gesahr mehr vorhanden. Die Hauptsache ist und bleibt immer bei einem Brandfall, daß rechtzeitig das vor= rätige Carbid ins Freie geschafft wird. Es bietet mehr Gefährde als der Gasometer. Hiemit sind meine Erläuterungen erschöpft.

Verschiedenes.

Gegen den unlautern Wettbewerb. Der von ben Herren Jacq. Würgler und Leo Bündgens dem zürcher. Kantonsrat unterbreitete Initiativvorschlag zu einem "Gesetz betr. unlautern Wettbewerb" hat folgenden Wortlaut: § 1. Des Verbrechens des unlautern Wett= bewerbes macht sich schuldig: a) Wer in der Absicht, den Anschein eines günstigen Angebotes hervorzurusen, über Ursprung und Erwerb, über Herkungsart, besondere Eigenschaften und Wert von Waren oder gewerblichen Artikeln, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkaufe oder die Preisbemeffung miffent= lich unwahre und zur Frreführung geeignete Angaben macht; b) wer im Wettbewerb wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines andern, über die Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Personen des Inhabers oder Leiters des Geschäftes unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet find, den Betrieb oder Rredit des Geschäftes zu schädigen und dessen Kundschaft abzuleiten. § 2. Wer sich des Vergehens des unlautern Wettbewerbes schuldig macht, wird mit Geldbuße von 20—500 Fr. Im Wiederholungsfalle kann neben der Buße auf Gefängnis bis zu 14 Tagen erkannt werden. § 3. Der Regierungsrat ist mit Vollziehung bieses Gesetzes beauftragt. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Der Lohnkonflikt zwischen den St. Galler Zimmerleuten und Meistern wurde dadurch beigelegt, daß die Meifter einen Minimallohn von 48 Rp. für die Studen zugestanden haben. Der Streit war nur ein partieller.

Sägerei Rümlang. Foseph Anton Hüppi, August Höppi und Max Theiler in Kümlang, haben unter der Firma Gebr. Hüppi & Theiler in Rümlang eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 21. Mai 1900 ihren Ansang genommen hat, und die Aktiven und Paffiven der erloschenen Firma "J. A. Hüppi's Erben" übernimmt. Mühle, Säge und Kistensabrik.

Banmefen in Zürich. In den letten Tagen wurde auf den Steinbau des neuen Predigerturmes das elserne Gerippe des Helmes aufgesett. Die Gifenkon= struktion wurde von Löhle & Cie. in Zürich angefertigt, und mährend sonst berartige Montierungsarbeiten sich sehr schwierig gestalten, vollzog sich diese Arbeit ansscheinend mit größter Leichtigkeit und in der überraschend turzen Zeit von neun Arbeitstagen. Heute steht das ganze Eisengerippe des ca. 40 Meter hohen Turmhelmes fertig montiert da, und es hat sich der